Erste Verordnung zur Änderung der Commercial Court Verordnung

Vom 4. September 2026

Auf Grund des § 3 der Commercial Court Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 119b Absatz 1 und 4 sowie des § 184a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1
Änderung der Commercial Court Verordnung

Die Commercial Court Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift von § 1 wird wie folgt gefasst:

 „§ 1
 Commercial Court“

 b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

 „Der Commercial Court ist in den Fällen des § 119b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im ersten Rechtszug zuständig für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro:

 1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 a) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie in Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 b) auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts,
 2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen und
 3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

 Die nach § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgenommenen Streitigkeiten und Verfahren sind zu beachten.“

 c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

 „(3) Verfahren nach Absatz 1 können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden. Die Gerichtssprache von Verfahren nach Absatz 2 richtet sich nach der im erstinstanzlichen Verfahren maßgeblichen Gerichtssprache.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

 „§ 2
 Commercial Chambers

 (1) Bei dem Landgericht Berlin II wird eine oder werden mehrere Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen als Commercial Chambers eingerichtet.

 (2) Soweit eine sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II begründet ist, werden den Commercial Chambers folgende Streitigkeiten zugewiesen:

 1. Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und
 2. Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3.

 Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. § 1 Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.

 (3) Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden vollständig in englischer Sprache, Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 können in deutscher und englischer Sprache geführt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2026

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Dr. Felor B a d e n b e r g